



Beratung und Hilfe im Schwangerschaftskonflikt

Die wichtigsten Informationen und Adressen

Herausgeber: Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein Adolf-Westphal-Straße 4

Titelfoto: mixformdesign - Fotolia.com

Realisation: b+c computergraphik, Kiel www.b-u-c.com

Druck: Druckerei Simons, Kiel

ISSN 0935-4379

24143 Kiel

2. aktualisierte Ausgabe, September 2009

Die Landesregierung im Internet: www.schleswig-holstein.de

Diese Broschüre wurde aus Recyclingpapier hergestellt.

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der schleswigholsteinischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Personen, die Wahlwerbung oder Wahlhilfe betreiben, im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf diese Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Inhalt

Vor	wort	4
1. To	eil – Schwanger und im Konflikt	5
1.1	Schwangerschaftsabbruch mit "Indikationsstelung"	
1.2	Schwangerschaftsabbruch nach der Beratungsregelung	
1.3	Worum geht es in der Beratung?	6
1.4	Die Beratungsbescheinigung	
1.5	Wer berät sie?	
1.6	Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes ab 01.01.2010: Aufklärung und Beratung in besonderen Fällen	7
2. T	eil – Schwangerschaftsabbruch	9
2.1	Was passiert bei einer Abtreibung?	9
	2.1.1 Der instrumentelle Schwangerschaftsabbruch	10
	2.1.2 Der medikamentöse Schwangerschaftsabbruch	10
2.2	Welche Risiken hat ein Abbruch?	11
	2.2.1 Risiken des instrumentellen Abbruchs	
	2.2.2 Risiken des medikamentösen Abbruchs	11
	2.2.3 Seelische Folgen	12
2.3	Tabellarischer Vergleich von instrumentellem	
	und medikamentösem Abbruch	
	Sie sind noch keine 18 Jahre alt	
2.5	Welche Kosten entstehen durch einen Abbruch?	14
	2.5.1 Kosten des Schwangerschaftsabbruchs,	
	wenn eine Indikation gestellt ist	14
	2.5.2 Kosten des Schwangerschaftsabbruchs,	
	wenn keine Indikation gestellt ist	14
3. T	eil – Beratung und Hilfen	16
3.1	Anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen	
	(Stand: 31.07.2009)	16
3.2	Ärzte mit der Anerkennung zur Schwangerschaftskonfliktberatung	
	(Stand: 31.07.2009)	23
3.3	Weitere informationsangebote	
	•	
	nhang: Gesetze	
	Auszug aus dem Strafgesetzbuch (StGB)	
4.2	Auszug aus dem Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG)	29
Pers	sönliche Notizen und Termine	32

Vorwort

"Ich bin schwanger". Diese Erkenntnis weckt nicht immer sofort und auch nicht zwangsläufig positive Gefühle: Schwangerschaften sind nicht immer geplant und manchmal eindeutig nicht gewollt – eine schwierige Situation.

Eine Schwangerschaft kann aus verschiedenen Gründen ungewollt sein: Sorgen um den Arbeits- oder Ausbildungsplatz, finanzielle Schwierigkeiten oder Gründe, die in der Partnerschaft liegen sind Beispiele. Die Aussicht, ein Kind unter Umständen alleine zu erziehen kann die Schwangerschaft ebenso fraglich erscheinen lassen wie gesundheitliche Gründe. Jede Situation verlangt individuelle Antworten.

Für Schwangere im Konflikt haben wir deshalb in Schleswig-Holstein ein eng geknüpftes Netz an anerkannten Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen. Jährlich nutzen über 10.000 Frauen in Schleswig-Holstein dieses Angebot. Dort finden Sie Hilfe, um bei einer Abwägung für oder gegen eine Fortsetzung der Schwangerschaft eine gewissenhafte und verantwortliche Entscheidung zu treffen.

Diese Broschüre soll es Ihnen erleichtern, in ihrer Nähe Beratung und Hilfe zu finden. Sie informiert darüber, wann ein Schwangerschaftsabbruch vorgenommen werden darf, wer die Kosten trägt, und wie dieser durchgeführt wird. Sie gibt außerdem Hinweise, wie werdende Eltern Zugang zu den vielfältigen Hilfsangeboten des Landes erhalten. Dadurch soll eine möglichst schnelle Kontaktaufnahme zu den örtlichen Beratungsstellen erleichtert werden, denn: Jede schwangere Frau hat einen Rechtsanspruch auf umgehende Beratung.

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

1.Teil – Schwanger und im Konflikt

Zunächst sollte Ihnen bewusst sein, dass eine Entscheidung, **ob** Sie Ihr Kind austragen oder die Schwangerschaft abbrechen, **alleine bei Ihnen** liegt. Keine Ärztin oder kein Arzt oder sonstige Stelle (Behörde oder ähnliches), kann oder darf diese Entscheidung treffen.

nur bis zum Ende der 12. Woche nach der Empfängnis bzw. Befruchtung durchgeführt werden.

In beiden Fällen der Indikationsstellung ist **keine gesetzliche Beratungspflicht** vorgeschrieben.

1.1 Schwangerschaftsabbruch mit "Indikationsstellung"

Im Gesetz werden zwei Gründe (Indikationen) benannt, die einen Schwangerschaftsabbruch in jedem Fall rechtfertigen:

Die medizinische Indikation bedeutet, dass (nach bestehender ärztlicher Erkenntnis) eine Ihnen durch die Schwangerschaft drohende Gefahr für Ihr Leben oder eine andere schwerwiegende Beeinträchtigung Ihres körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes nicht auf andere Weise abzuwenden ist.

Bei der medizinischen Indikation gibt es keine gesetzliche Frist für die Durchführung des Abbruchs.

 Die kriminologische Indikation ist gegeben, wenn nach ärztlicher Erkenntnis dringende Gründe dafür sprechen, dass die Schwangerschaft auf einem Sexualdelikt, wie z.B. einer Vergewaltigung, beruht. Der Abbruch darf jedoch

1.2 Schwangerschaftsabbruch nach der Beratungsregelung

Falls keine der beiden genannten Gründe vorliegt, ist es im Konfliktfall trotzdem möglich eine Schwangerschaft abzubrechen. Dazu müssen jedoch folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Eine Beratung ist erforderlich.

 Im Konfliktfall müssen Sie sich
 bei einer anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle beraten lassen. Über diese Beratung
 wird Ihnen eine Bescheinigung
 ausgestellt. Diese Beratungsbescheinigung mit Datum ist für
 einen Abbruch erforderlich.
- Vor dem Abbruch verlangt das Gesetz eine Bedenkzeit.

 Der Abbruch darf gemäß §
 218a Abs. 1 S.1 StGB erst dann vorgenommen werden, wenn mindestens drei Tage vorher die Beratung abgeschlossen wurde.

 (Beispiel: Abbruch soll am Donnerstag stattfinden; dann muss die Beratung drei Tage vorher, al-

so am Montag stattgefunden haben). Der Abbruch darf nicht von der Ärztin/dem Arzt durchgeführt werden, die/der Sie beraten hat.

 Die Schwangerschaft darf nicht älter als 12 Wochen sein. Um eine Schwangerschaft abbrechen zu können, dürfen seit der Empfängnis bzw. Befruchtung nicht mehr als 12 Wochen (entsprechend 14 Wochen nach der letzten Regelblutung bei normalem Zyklus) vergangen sein.

1.3 Worum geht es in der Beratung?

Das Beratungsgespräch ist ein Angebot, über die Probleme zu sprechen, die zu einem Schwangerschaftskonflikt führen können: Dies können etwa partnerschaftliche, familiäre, berufliche oder finanzielle Schwierigkeiten sein. Sie brauchen nicht zu befürchten, dass Sie sich in der Beratung in irgendeiner Weise rechtfertigen müssen. Die Beratung ist vielmehr ein Angebot, in der Sie sämtliche Zweifel, Ängste oder zwiespältige Gefühle äußern können. Falls Sie nicht allein zu der Beratung gehen wollen, haben Sie auch die Möglichkeit, weitere Personen mitzubringen.

Sie erhalten während der Beratung auch Informationen über mögliche Unterstützung und Rechtsansprüche, die Ihnen helfen können, die Schwangerschaft fortzusetzen. Sie kann Perspektiven für ein Leben mit dem Kind eröffnen und dient so auch dem Schutz des ungeborenen Lebens.

Die Beratung hat immer "ergebnisoffen" zu verlaufen. Das bedeutet, sie soll Sie darin unterstützen, eine selbstbestimmte und eigenverantwortliche Entscheidung zu treffen. Sie sollen in keiner Weise gedrängt, belehrt oder bevormundet werden, denn nur Sie können entscheiden, ob Sie die Fortsetzung der Schwangerschaft für eine unzumutbar schwere Belastung halten oder nicht.

Das Beratungsgespräch ist absolut vertraulich. Die Beraterin oder der Berater sind allerdings verpflichtet, den wesentlichen Inhalt der Beratungsgespräche in einer anonymen Aufzeichnung festzuhalten. Aus diesen Aufzeichnungen darf allerdings nicht erkennbar sein, wer beraten wurde. Wenn Sie es wünschen, muss die Beratung anonym durchgeführt werden. Sie brauchen also zunächst Ihren Namen weder bei der Anmeldung noch gegenüber der Beraterin oder dem Berater anzugeben.

Die Beratung ist kostenlos und kann auf Wunsch auch mehrere Gespräche umfassen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Beratungsstelle sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

1.4 Die Beratungsbescheinigung

Nach Abschluss der Beratung, die bei Bedarf auch mehrere Termine andauern kann, erhalten Sie auf Wunsch eine schriftliche Bestätigung der Beratung. Diese Bescheinigung muss Ihnen die Beraterin oder der Berater ausstellen, auch wenn sie oder er es für sinnvoll oder notwendig hält, die Gespräche fortzuführen.

Die Beratungsbescheinigung enthält Ihren Namen und das Datum, an dem die Beratung beendet wurde. Der Inhalt des Beratungsgespräches darf nicht vermerkt werden.

1.5 Wer berät Sie?

Die Beratungsstelle muss eine besondere Anerkennung für Schwangerschaftskonfliktberatung haben. Dies kann zum Beispiel eine Beratungsstelle der Arbeiterwohlfahrt, des Diakonischen Werkes, des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, von pro familia, der Humanistischen Union oder des Vereins Donum Vitae sein. Daneben bieten auch einige Kreisgesundheitsämter die Beratung an.

Auch Ärztinnen und Ärzte können die Anerkennung für die Beratung haben. Falls die Beratung von einer Ärztin oder einem Arzt durchgeführt wurde, darf diese oder dieser nicht selbst einen Abbruch bei der beratenen Frau durchführen.

1.6 Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes ab 01.01.2010: Aufklärung und Beratung in besonderen Fällen

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes am 1.1.2010 sollen Beratungsregelungen für Abbrüche nach der zwölften Schwangerschaftswoche gesetzlich verankert werden. Das Gesetz sieht folgende Regelungen vor:

- Allgemeinverständliche und ergebnisoffene Beratungspflicht der Ärztin oder des Arztes, wenn eine Behinderung des Ungeborenen vorliegt und / oder bei der Frau aus psychischen Gründen ein Schwangerschaftsabbruch vorgesehen ist;
- Verpflichtung der Ärztin oder des Arztes, bei der Beratung weitere Ärztinnen oder Ärzte hinzuzuziehen, die auf die Gesundheitsschädigung des Kindes spezialisiert sind;
- Verpflichtung der Ärztin oder des Arztes, die Schwangere auf Beratung durch psychosoziale Beratungsstellen hinzuweisen und sie - mit Ihrem Einverständnis - dorthin zu vermitteln:
- Verpflichtung der Ärztin oder des Arztes, eine dreitägige Mindestbedenkzeit zwischen Diagnose und der schriftlichen Ausstellung der Indikation einzuhalten, es sei denn, es liegt eine erhebliche Gefahr für Leib oder Leben der Schwangeren vor;

- Verpflichtung der Ärztin oder des Arztes, eine schriftliche Bestätigung der Schwangeren über die Beratung und Vermittlung oder den Verzicht darauf einzuholen;
- Möglichkeit, ein Bußgeld von bis zu 5.000 € zu erheben, sofern die Ärztin oder der Arzt die zuvor genannten Verpflichtungen nicht einhält.

2. Teil – Schwangerschaftsabbruch

Vor einem Schwangerschaftsabbruch hat die Ärztin oder der Arzt folgende gesetzliche Pflichten:

- Sie oder er muss der Frau die Gelegenheit geben, noch einmal über die Gründe zu sprechen, aus denen der Abbruch gewünscht wird. Es ist jedoch die Entscheidung der Patientin, ob sie darüber ein weiteres Mal sprechen will.
- Die Ärztin oder der Arzt muss die Patientin über die Bedeutung des Eingriffs beraten. Hierbei muss sie oder er insbesondere über den Ablauf, die Folgen, die Risiken und mögliche physische (körperliche) oder psychische (seelische) Auswirkungen informieren

2.1 Was passiert bei einer Abtreibung?

Es gibt zwei Möglichkeiten, eine Schwangerschaft abzubrechen. Beide Methoden, der instrumentelle wie medikamentöse Abbruch, sind komplikationsarm.

2.1.1 Der instrumentelle Schwangerschaftsabbruch

Am häufigsten werden unzumutbare Schwangerschaften mit Hilfe der Absaugmethode beendet. Während des Eingriffs wird die Patientin entweder örtlich betäubt oder erhält eine kurze Vollnarkose.

Bei der örtlichen Betäubung wird der Gebärmutterhals mit einer Spritze betäubt. Die Spritze verursacht nur geringe Schmerzen. Durch die örtliche Betäubung ist das Weiten des Muttermunds schmerzarm bis schmerzfrei. Beim Absaugen entstehen für einige Minuten Regelschmerzen, die unterschiedlich stark empfunden werden und nach dem Ende des Absaugens schnell wieder nachlassen.

Eine Vollnarkose wird durch eine Spritze in die Armvene eingeleitet. Sie schlafen dann für etwa 5 bis 15 Minuten und erleben den Eingriff im Gegensatz zu der örtlichen Betäubung nicht mit.

Die Vollnarkose wird bei diesem Eingriff bis auf wenige Ausnahmen von der Mehrheit der Ärzte für das risikoärmere Verfahren gehalten.

Wie bei anderen frauenärztlichen Untersuchungen wird bei der Absaugmethode ein Instrument (Speculum) in die Vagina eingeführt, um sie offen zu halten und den Gebärmutterhals sichtbar zu machen. Der Muttermund wird mit Metallstiften geweitet. Dann wird ein Saugröhrchen aus Kunststoff oder Metall in die Gebärmutter eingeführt und das Schwangerschaftsgewebe mit dem Embryo damit abgesaugt. Je nach Art des verwendeten Röhrchens

wird manchmal im Anschluss eine Ausschabung (Nachkürettage) durchgeführt. Dabei wird mit einem löffelähnlichen Instrument geprüft, ob die Gebärmutter vollständig entleert ist, bzw. wird diese entleert. Der Eingriff dauert zwei bis zehn Minuten. Im Anschluss daran kommt es für einige Tage zu einer leichten Blutung.

Ob einer Patientin Medikamente vor, während oder nach dem Abbruch gegeben werden, ist von der jeweiligen medizinischen Auffassung und von medizinischen Besonderheiten im Einzelfall abhängig. Es sollte mit der Ärztin oder dem Arzt besprochen werden, welche Medikamente zu welchem Zweck verordnet werden und was davon unverzichtbar ist.

Frauen, deren Blut-Rhesusfaktor negativ ist, bekommen nach dem Abbruch eine Spritze zur Hemmung von Antikörper-Bildung, um spätere Schwangerschaften nicht zu gefährden. Deshalb ist eine Blutgruppenbestimmung vor dem Abbruch notwendig.

Am Tag des Abbruchs und in den ersten zwei bis drei Tagen danach sollte sich die Patientin schonen, sie muß aber nicht im Bett bleiben. Sie kann von ihrer Ärztin oder ihrem Arzt krankgeschrieben werden (eine Woche reicht in den meisten Fällen aus).

Die meisten Frauen haben in den ersten Tagen nach einer Absau-

gung leichte Blutungen. Noch nach einigen Tagen können für kurze Zeit stärkere Unterbauchkrämpfe und eine starke Blutung auftreten, manchmal auch mit Blutklumpen. Das ist normal. Nur wenn starke Blutungen und Schmerzen mehrere Stunden anhalten, oder wenn Fieber über 38°C auftritt, sollte die Patientin ihre Frauenärztin oder ihren Frauenarzt aufsuchen. Bis zu zwei Wochen nach dem Abbruch kann es immer wieder zu leichten Blutungen kommen.

Zum Schutz vor Infektionen sollte in den ersten zwei Wochen nichts in die Scheide gelangen. Es sollten

- keine Tampons verwendet werden,
- auf Geschlechtsverkehr verzichtet werden,
- auf Baden und Schwimmen verzichtet werden. Duschen oder waschen ist jederzeit möglich.

2.1.2 Der medikamentöse Schwangerschaftsabbruch

Seit Februar 2000 können Sie in Schleswig-Holstein medikamentös abtreiben. Das Medikament Mifegyne® kann bis zum Ende der siebten Woche nach der Empfängnis bzw. Befruchtung eingenommen werden. Die Frau nimmt am ersten Tag des Schwangerschaftsabbruchs Mifegyne® ein. In den folgenden zwei Tagen kann es zu einer leichten Blutung kommen. 36 bis 48 Stunden nach der Mifegyne®-Einnahme muss ein Prostaglandin angewendet werden. Dadurch kommt es etwa ein bis

vier Stunden danach zur Fehlgeburt, was mit einer Blutung verbunden ist, die meist stärker als eine normale Regelblutung ist. Es können auch Blutklumpen auftreten. Die Schmerzen sind unterschiedlich stark, die meisten Frauen können sie aber aut ohne Schmerzmittel aushalten. Bei Bedarf können Schmerzmittel, wie sie auch bei schmerzhaften Regelblutungen helfen, eingenommen werden (z. B. Ibuprofen 400 mg bis 800 mg). Ist die Blutung zu stark, kann ein Kontraktionsmittel (das die Gebärmutter zwingt, sich stark zusammenzuziehen) angewandt werden. Insgesamt dauert die Blutung etwa zwei bis drei Wochen. Während der Blutung dürfen im Gegensatz zum operativen Abbruch Tampons verwendet werden.

Etwa acht bis zehn Tage nach der Prostaglandingabe muss die Patientin zur ersten Nachuntersuchung, um festzustellen, ob der Schwangerschaftsabbruch "erfolgreich" verlaufen ist. Bei bis zu 2 % aller Frauen ist eine Ausschabung erforderlich. Nach weiteren zwei bis drei Wochen ist eine zweite Nachuntersuchung notwendig. Eine Patientin kann von ihrer Ärztin oder Arzt für die Zeit der stärkeren Blutung krankgeschrieben werden.

Manche Frauen sollten den medikamentösen Abbruch nicht anwenden, hierzu gehören Frauen, die älter als 35 Jahre, unterernährt sind oder Prostaglandine nicht vertragen.

2.2 Welche Risiken hat ein Abbruch?

2.2.1 Risiken des instrumentellen Abbruchs

Schwangerschaftsabbrüche verlaufen fast immer ohne Komplikationen. Bei nur rund 1 % der Frauen kommt es zu einer Infektion in der Gebärmutter, eine Erkrankung, die medikamentös behandelt werden kann. Bei einem weiteren Prozent der Frauen bleiben kleine Gewebereste von der Schwangerschaft in der Gebärmutter. Mit Hilfe von Medikamenten können diese ausgestoßen werden, nur in Ausnahmefällen müssen die Ärztin oder der Arzt eine Ausschabung oder Nachsaugung vornehmen.

Nur ein bis zwei Frauen von tausend erleben schwerere Komplikationen wie eine Verletzung der Gebärmutter oder eine so starke Blutung, dass eine Krankenhausbehandlung erforderlich wird. Üblicherweise reicht aber auch hier eine medikamentöse Behandlung aus, Operationen sind selten erforderlich (Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, 2008).

2.2.2 Risiken des medikamentösen Abbruchs

Komplikationen nach einem medikamentösen Schwangerschaftsabbruch mit Mifegyne® sind noch wenig untersucht. Da die Vorgänge beim medikamentösen Abbruch weitestgehend denen einer "natürlichen" Fehlgeburt entsprechen, kann davon ausgegangen werden, dass ein ähnlich niedriges Komplikationsrisiko besteht. Infektionen treten noch seltener als beim instrumentellen Abbruch auf, Verletzungen der Gebärmutter sind ausgeschlossen. Dagegen ist die Blutung stärker und dauert länger. Ob der Abbruch sich auf die Fruchtbarkeit oder den Verlauf späterer Schwangerschaften auswirkt, ist wissenschaftlich nicht erforscht gilt aber aus medizinischer Sicht eher als unwahrscheinlich.

2.2.3 Seelische Folgen

Die meisten Frauen schätzen die seelischen Folgen nach einem Schwangerschaftsabbruch schlimmer ein als sie es tatsächlich sind. Studien zeigen, dass langfristige, negative psychische Folgen eher selten sind. Seelisch belastender ist die Zeit vor einem Schwangerschaftsabbruch, in der Sie sich entscheiden können und möglicherweise vor dem Eingriff Angst haben. Nach einem Abbruch kann Erleichterung aber auch Trauer und Niedergeschlagenheit die Folge sein. Die Mehrheit der Frauen, die sich für einen Abbruch entschieden haben, geben an, längerfristig erleichtert zu sein, auch wenn sie sich direkt nach dem Abbruch einige Wochen lang traurig und niedergedrückt gefühlt haben (Quellen: Goebel, P (1985): Katamnestische Erhebungen an Patientinnen nach Schwangerschaftsabbruch, Fervers-Schorre, B. Psychosomatische Probleme in der Gynäkologie und Geburtshilfe 1985, Berlin

Heidelberg New York Tokio. Knopf M, Mayer E, Meyer E (1995): Traurig und befreit zugleich. Psychische Folgen des Schwangerschaftsabbruches, Reinbek. Petersen, P (1991): Schwangerschaftsabbruch – unser Bewußtsein vom Tod im Leben., Bernauer, U, Kinderwunsch – Wunschkind, Freiburg in Hemmerling, Anke, Inauguraldissertation Humboldt-Universität, Berlin, 2003).

Die größten Risiken, einen Schwangerschaftsabbruch schlecht zu verkraften, sind folgende:

- Druck von außen, der Ihnen eine eigene freie Entscheidung erschwert,
- moralische Verurteilung durch Menschen in Ihrer Umgebung, die Ihnen wichtig sind,
- schlechte Behandlung durch Beraterinnen und medizinisches Personal und / oder
- Zwang zur Verheimlichung und fehlende Unterstützung durch nahe stehende Menschen.

Sorgen Sie daher im Falle einer Entscheidung für einen Abbruch für sich und schaffen Sie sich Ihr persönliches Unterstützungsnetz. Auch dabei können Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsstellen behilflich sein, indem Sie Ihnen Ansprechpartnerinnen nennen, die Sie in dieser Zeit begleiten.

2.3 Tabellarischer Vergleich von instrumentellem und medikamentösem Abbruch

	Medikamentöser Abbruch	Instrumenteller Abbruch
Bis zu welchem Zeitpunkt kann ein Abbruch durchgeführt werden?	Bis zum 49. Tag, gerech- net ab der Empfängnis bzw. Befruchtung	Bis zur 12. Woche nach der Empfängnis bzw. Be- fruchtung
Wie wird der Ab- bruch durchge- führt?	Durch selbstständige Ein- nahme von Arzneimitteln in der Praxis Ihrer Ärztin oder Ihres Arztes	Durch den ärztlichen chir- urgischen Eingriff; örtliche Betäubung oder Vollnar- kose
Wie lange dauert der Abbruch?	Mehrere Tage; Anwendung von zwei Arzneimitteln im Abstand von 48 Stunden; Kontrolluntersuchung nach einigen Tagen	Wenige Minuten; Kontrolluntersuchung nach 7 bis 14 Tagen
Welche Risiken und Nebenwir- kungen beste- hen?	Blutungen, Unter- leibsschmerzen, Kopf- schmerzen, Übelkeit, Er- brechen, Durchfall, Fieber, unvollständiger Abbruch in bis zu 2 % der Fälle	Verletzungen im Bereich des Muttermundes und der Gebärmutter, Infekti- onen, Narkosezwischenfall

2.4 Sie sind noch keine 18 Jahre alt

Wenn Sie noch nicht volljährig sind, können Sie auch ohne Einwilligung Ihrer Eltern

- sich ärztlich untersuchen lassen,
- die Schwangerschaft feststellen lassen und
- die gesetzlich vorgeschriebene Beratung über mögliche Hilfen in Anspruch nehmen.

Selbstverständlich kann auch bei Minderjährigen ein medizinischer oder kriminologischer Grund (Indikation) zum Schwangerschaftsabbruch vorliegen. Diese Gründe können auch ohne Einwilligung der Eltern von einer Ärztin oder Arzt festgestellt werden.

Die ärztliche Schweigepflicht und die der Beraterinnen und Berater gelten auch gegenüber den Eltern oder anderen Sorgeberechtigten.

Häufig haben junge Menschen Angst, mit ihren Eltern über die Schwangerschaft zu sprechen, weil sie Ärger und Vorwürfe fürchten. Auch hierüber kann in der Beratung gesprochen werden. Viele Jugendliche machen die Erfahrung, dass sie doch Unterstützung erhalten, wenn sie sich überwinden, sich ihrer Mutter oder ihrem Vater anzuvertrauen.

Eine Minderjährige kann auch ohne die Zustimmung der Eltern die Schwangerschaft abbrechen. Dazu muss die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt sich vergewissern, dass die Minderjährige einsichts- und urteilsfähig ist. Das bedeutet, sie muss sich der Tragweite des Eingriffs bewusst sein und das Für und Wider abwägen können, um verantwortlich zu entscheiden. Bei Frauen über 16 Jahren wird dies meist bejaht; bei jüngeren wird es sehr unterschiedlich eingeschätzt.

2.5 Welche Kosten entstehen durch einen Abbruch?

Die Frage, wer für die Kosten eines Schwangerschaftsabbruchs aufkommt, ist nicht einfach zu beantworten. Diese Broschüre soll helfen, sich in dem komplizierten System zu Recht zu finden. Für Einzelfragen wenden Sie sich bitte an Ihre Beratungsstelle.

2.5.1 Kosten des Schwangerschaftsabbruchs, wenn eine Indikation gestellt ist

Wenn Sie bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, haben Sie einen Anspruch auf alle Leistungen, die für einen sachgerechten Abbruch notwendig sind. Privat Versicherte sollten im Falle eines Abbruches unbedingt vor dem Abbruch mit ihrer Krankenkasse abklären, ob und in welcher Höhe die Kosten übernommen werden.

2.5.2 Kosten des Schwangerschaftsabbruchs, wenn keine Indikation gestellt ist

Bei einem Schwangerschaftsabbruch, für den keine ärztlich festgestellte Indikation vorliegt, haben Sie grundsätzlich nur einen Anspruch auf Finanzierung folgender Leistungen:

- ärztliche Beratung vor dem Abbruch,
- ärztliche Leistungen und Medikamente vor und nach dem Eingriff, soweit der Schutz der Gesundheit vorrangig ist,
- ärztliche Behandlung eventuell auftretender Komplikationen und
- Lohnfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit.

Diese Kosten werden wie bisher von der gesetzlichen Krankenkasse getragen. Sind Sie nicht bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert, besprechen Sie bitte gegebenfalls die Kostenfrage mit der Beratungsstelle oder der Ärztin oder dem Arzt, die oder der den Abbruch durchführt.

Für die Kosten des eigentlichen Eingriffs muss die Patientin selbst aufkommen, wenn ihr Einkommen bestimmte Grenzen übersteigt. Bei einem ambulant durchgeführten Eingriff darf höchstens das 1,8-fache des einfachen Satzes nach der ärztlichen Gebührenordnung berechnet werden. Wird der Abbruch in einem Krankenhaus durchgeführt, muss die Patientin einen Tagessatz selbst bezahlen.

Liegt das persönliche Einkommen unter bestimmten Grenzen und verfügt die Patientin nicht über kurzfristig verwertbares Vermögen, haben Frauen nach dem "Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen" einen Anspruch auf Finanzierung auch des eigentlichen Eingriffs.

In diesen Fällen stellt die gesetzliche Krankenkasse auf Antrag eine Kostenübernahmeerklärung aus, die dort, wo der Abbruch durchgeführt wird, vorgelegt werden muss. Ist die Patientin bei keiner gesetzlichen Krankenkasse versichert (weil Sie z. B. privat versichert sind), kann sie sich die Kostenübernahmeerklärung bei einer gesetzlichen Krankenkasse Ihrer Wahl (z. B. der AOK ihres Wohnortes) ausstellen lassen.

- Die Einkommensgrenze liegt ab 1. Juli 2009 bei 1.001 Euro. Zu den maßgebenden Einkünften zählen alle Nettoeinnahmen sowie Ersatzleistungen, Unterhaltszahlungen und Kindergeld.
- Ihr Vermögen wird angerechnet, wenn es kurzfristig verwertbar ist und der Einsatz keine unbillige Härte für Sie bedeutet.
- Für jedes unterhaltsberechtigte Kind erhöht sich die Einkommensgrenze um 237 Euro.
- Sind die Kosten Ihrer Unterkunft höher als 294 Euro, erhöht sich

- die Einkommensgrenze um den Mehrbetrag, maximal um weitere 294 Euro. Es werden die laufenden Miet-, Neben- und Heizkosten sowie Aufwendungen für Wohneigentum berücksichtigt.
- Wenn Sie laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz, Arbeitslosengeld II, Ausbildungsförderung oder Unterstützung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, gelten die Voraussetzungen in jedem Fall als erfüllt.
- Einkommen und Vermögen des Partners, des Ehemannes oder der Eltern werden nicht angerechnet.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend setzt die Beträge der Einkommensgrenzen jährlich zum 1. Juli neu fest.

Bitte wenden Sie sich zur individuellen Prüfung Ihres Anspruches auf Übernahme der Kosten des Schwangerschaftsabbruches an eine Beratungsstelle.

3. Teil – Beratung und Hilfen

3.1 Anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen (Stand: 31.07.2009)

Aktuelle Adressenlisten finden Sie immer auf der Homepage der Landesregierung:

www.schleswig-holstein.de

Stadt Flensburg

Beratungszentrum des Diakonischen Werks im Kirchenkreises Flensburg

Johanniskirchhof 19 24937 Flensburg Tel.: 0461/4808326

Donum Vitae**

Speicherlinie 34 24937 Flensburg Tel.: 04639/7823551 0461/21944

pro familia

Marienstraße 29-31 24937 Flensburg Tel.: 0461/9092640

Stadt Flensburg Fachbereich Jugend, Soziales, Gesundheit**

Abt. Soziale Sicherung Norderstraße 58 - 60 24939 Flensburg Tel.: 0461/851774

Sozialdienst kath. Frauen Kiel e.V.* Außenstelle Flensburg

Dr.-Todsen-Str. 4 24937 Flensburg Tel.: 0461/24824

Stadt Kiel

Sozialdienst katholischer Frauen Kiel e.V.*

Muhliusstraße 67 24103 Kiel

Tel.: 0431/554766 0431/551725

Donum Vitae**

Königsweg 9 24103 Kiel

Tel.: 0160/4314413 0431/6616235

Frauenberatungsstelle Frauentreff / Eß-o-Eß

Kurt-Schumacher-Platz 5 24109 Kiel

Tel.: 0431/524241

Ev.-luth. Kirchenkreis Altholstein

Ev. Beratungsstelle Falckstraße 9 24103 Kiel

Tel.: 0431/2402704

^{*} Keine Konfliktberatung: "Beratungsscheine" werden nicht ausgestellt; nur Beratung nach § 2 SchKG

^{**} ausschließlich Beratung zum Schwangerschaftskonflikt nach § 5 SchKG

Haus der Familie

Familienbildungsstätte Kiel e.V. Lornsenstraße 12/14 24105 Kiel Tel.:0431/2489044

pro familia

Beselerallee 44 24105 Kiel

Tel.: 0431/86230

Stadt Kiel Amt für Gesundheit

Fleethörn 18-24 24103 Kiel

Tel.: 0431/9012124

Darüber hinaus gibt es in der Stadt Kiel auch noch Ärzte mit der Anerkennung zur Schwangerschaftskonfliktberatung (siehe unten)

Stadt Lübeck

Caritasverband Lübeck e.V.*

Fegefeuer 2 23552 Lübeck

Tel.: 0451/7994622 0451/7994623 0451/7994624

Donum Vitae**

Große Burgstraße 51 (AWO) 23552 Lübeck

Tel.: 0451/7988419 0173/6011318

Frauen- und Familienberatung der Humanistischen Union

Hansestraße 24-26 23558 Lübeck Tel.: 0451/81933

Beratungsstelle für Familien- und Erziehungsfragen, Schwangerenund Schwangerschaftskonfliktberatung

Hüxterdamm 18a 23552 Lübeck Tel.: 0451/793229

pro familia

Aegidienstr. 77 23552 Lübeck Tel.: 0451/623309

Darüber hinaus gibt es in der Stadt Lübeck auch noch Ärzte mit der Anerkennung zur Schwangerschaftskonfliktberatung (siehe unten)

Stadt Neumünster

AWO / Pro familia

Goebenplatz 4 24534 Neumünster Tel.: 04321/917720

Donum Vitae**

Am alten Kirchhof 8 24534 Neumünster Tel.: 0160/6715287 04321/498132

Sozialdienst kath. Frauen Kiel e.V.* Außenstelle Neumünster

Linienstr.1

24534 Neumünster Tel.: 04321/14270

Kreis Dithmarschen

Frauen helfen Frauen e.V.

Alter Kirchhof 16 25709 Marne

Tel.: 04851/8316

pro familia

Hamburger Straße 89a 25746 Heide

Tel.: 0481/2530

Kreis Dithmarschen Beratungsstelle "Kompass" Im Ärztehaus im Westküstenklinikum Heide

Esmarchstr. 50 25746 Heide

Tel.: 0481/7854282 0481/7854283

Darüber hinaus gibt es im Kreis Dithmarschen auch noch Ärzte mit der Anerkennung zur Schwangerschaftskonfliktberatung (siehe unten)

Kreis Herzogtum-Lauenburg

Beratungsstelle für Schwangerschaft und Schwangerschaftskonflikt § 218 / 219 StGB Eheund Lebensfragen

DW KKR Hzgt. Lauenburg Am Markt 7 23909 Ratzeburg

Tel.: 04541/889350

Beratungsstelle für Erziehungs-, Familien und Lebensfragen Schwangerschaft und Schwangerschaftskonflikt § 218/219

DW KKR Hzgt. Lauenburg Frnst-Barlach-Platz 9 21493 Schwarzenbek

Tel.: 04151/7504

Integrierte Beratungsstelle des Diakonischen Werkes

Hohler Wea 2 21481 Lauenburg

Tel.: 04153/52415

pro familia

Rudolf-Messerschmidt-Str. 8

21502 Geesthacht Tel.: 04152/72924

Kreis Herzogtum Lauenburg Fachbereich Jugend, Familie, Schulen und Soziales*

Barlachstraße 2 23909 Ratzeburg Tel.: 04541/888329

Kreis Herzogtum Lauenburg Fachbereich Jugend, Familie. Schulen und Soziales*

Otto-Brügmannstraße 8 21502 Geesthacht Tel.: 04152/809871

Darüber hinaus gibt es im Herzogtum-Lauenburg auch noch Ärzte mit der Anerkennung zur Schwangerschaftskonfliktberatung (siehe unten)

Kreis Nordfriesland

Arbeiterwohlfahrt OV Westerland e.V.

Geschwister-Scholl-Weg 2 25980 Westerland / Sylt

Tel.: 04651/22325

Psychologisches Beratungszentrum, Diakonisches Werk Husum gGmbH

Theodor-Storm-Straße 7 25813 Husum

Tel.: 04841/691440

Beratungs- und Behandlungs-Zentrum Niebüll Beratung bei Erziehungs-, Lebensfragen Beratung und Behandlung von Suchtkranken

Westerlandstr. 3 25899 Niebüll

Tel.: 04661/96590

pro familia

Herzog-Adolf-Str. 35 25813 Husum Tel.: 04841/3671

Kreis Nordfriesland Kreisgesundheitsbehörde

Damm 8 25813 Husum

Tel.: 04841/8970-26 04841/8970-11

Darüber hinaus gibt es im Kreis Nordfriesland auch noch Ärzte mit der Anerkennung zur Schwangerschaftskonfliktberatung (siehe unten)

Kreis Ostholstein

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Ostholstein e.V.

Oldenburger Landstraße 11 23701 Eutin

Tel.: 04521/702115

Sozialdienst katholischer Frauen Eutin e.V.*

Plöner Straße 46a 23701 Eutin

Tel.: 04521/78108

Frauenräume e.V. Notruf Ostholstein

Lienaustraße 14 23730 Neustadt Tel.: 04561/9197

Kreis Ostholstein Fachbereich Soziale Dienste Schwangerschaftskonfliktberatung

Lübecker Str. 41 23701 Eutin

Tel.: 04521/788314

Darüber hinaus gibt es im Kreis Ostholstein auch noch Ärzte mit der Anerkennung zur Schwangerschaftskonfliktberatung (siehe unten)

Kreis Pinneberg

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Pinneberg

Koppelstraße 32 25421 Pinneberg Tel.: 04101/205788

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.*

Feldstraße 24a 25335 Elmshorn Tel.: 04121/24881

Donum Vitae**

Bahnhofstraße 2B 25412 Pinneberg Tel.: 4101/840141 0160/6715287

Frauentreff Elmshorn Frauen helfen Frauen in Not e.V.

Kirchenstraße 7 25335 Elmshorn Tel.: 04121/6628

Lebens- und Erziehungsberatung Diakonisches Werk Rantzau Soziale Beratung zum § 218/219 StGB

Alter Mark 16 25335 Elmshorn Tel.: 04121/71035

Darüber hinaus gibt es im Kreis Pinneberg auch noch Ärzte mit der Anerkennung zur Schwangerschaftskonfliktberatung (siehe unten)

Kreis Plön

Arbeiterwohlfahrt

Schönberger Landstr. 67 24232 Schönkirchen Tel.: 04348/917321

Beratungsstelle in Erziehungsund Lebensfragen für den Bereich des Kreises Plön

Am Alten Amtsgericht 5 24211 Preetz

Tel.: 04342/71734

Kreis Plön Amt für Gesundheit

Heinrich-Rieper-Straße 6 24306 Plön

Tel.: 04522/743532

Darüber hinaus gibt es im Kreis Plön auch noch Ärzte mit der Anerkennung zur Schwangerschaftskonfliktberatung (siehe unten)

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Beratungsstelle Pro familia PRO FIL e.V.

Mühlenstraße 3 24768 Rendsburg Tel.: 04331/149934

!Via Beratung und Treff für Mädchen und Frauen

Rathausmarkt 2 24340 Eckernförde Tel.: 04351/3570

Diakonisches Werk der Kirchenkreise Rendsburg-Eckernförde Gemeinnützige GmbH Beratungsstelle für Erziehungs-, Familien- und Lebensfragen Anerkannte Beratungsstelle zum § 218/ 219 StGB

Prinzenstraße 13 24768 Rendsburg Tel.: 04331/696330

Diakonisches Werk der Kirchenkreise Rendsburg und Eckernförde Gemeinnützige GmbH Beratungszentrum Eckerförde

Schleswiger Str. 33 24340 Eckernförde Tel.: 04351/893110

Kreis Rendsburg-Eckernförde Amt für Jugend, Soziales, Familie und Gesundheit

Kaiserstraße 8 24768 Rendsburg Tel.: 04331/202224

Darüber hinaus gibt es im Kreis Rendsburg-Eckernförde auch noch Ärzte mit der Anerkennung zur Schwangerschaftskonfliktberatung (siehe unten)

Kreis Schleswig-Flensburg

Frauenzentrum Schleswig e.V.

Gallberg 22 24837 Schleswig Tel.: 04621/25544

Beratungsstelle für Erziehungs-, Familien- und Lebensfragen Beratungsstelle zum § 218/219 StGB des Kirchenkreises Schleswig

Norderdomstr. 6 24837 Schleswig Tel.: 04621/381122

Diakonisches Werk des Kirchenkreises Angeln Sozial-&Gesundheitszentrum gGmbH

Abt. Ev. Beratungsstelle Mühlenstraße 34 24392 Süderbrarup Tel.: 04641/929223

Sozial-Forum e.V.

Prinzenstraße 42a 24376 Kappeln Tel.: 04642/921080

Kreis Schleswig-Flensburg Fachdienst Gesundheit

Moltkestraße 22-26 24837 Schleswig Tel.: 04321/81057

Darüber hinaus gibt es im Kreis Schleswig-Flensburg auch noch Ärzte mit der Anerkennung zur Schwangerschaftskonfliktberatung (siehe unten)

Kreis Segeberg

pro familia

Schillerstraße 14a 23795 Bad Segeberg Tel.: 04551/94891

pro familia

Lindenstraße 5 24619 Bornhöved

Tel.: 04551/94891 (über Beratungs-

stelle Bad Segeberg)

pro familia

Haus Kielort Kielortrina 51 22850 Norderstedt

Tel.: 040/5228578

pro familia

Hamburger Str. 68 (im Frauentreffpunkt)

24568 Kaltenkirchen

Tel.: 040/5228578 (über Beratungsstelle Norderstedt)

pro familia

Rosenstraße 20 24576 Bad Bramstedt 04321/917720 (über Beratungsstelle Neumünster)

Darüber hinaus gibt es im Kreis Segeberg auch noch Ärzte mit der Anerkennung zur Schwangerschaftskonfliktberatung (siehe unten)

Kreis Steinburg

pro familia

Berliner Platz 1 25524 Itzehoe

Tel.: 04821/2706

Kreis Steinburg Gesundheitsamt

Viktoriastraße 17a 25524 Itzehoe

Tel.: 04821/69276

Darüber hinaus gibt es im Kreis Steinburg auch noch Ärzte mit der Anerkennung zur Schwangerschaftskonfliktberatung (siehe unten)

Kreis Stormarn

Donum Vitae**

Brunnenstraße 1 (AWO) 23843 Bad Oldesloe

Tel.: 04531/801949 0172/1056148

Südstormarner Vereinigung für Sozialarbeit e.V.

Scholtzstr. 13b 21465 Reinbek Tel.: 040/7221293

Südstormarner Vereinigung für Sozialarbeit e.V. Beratungsstelle Südstormarn

- Außenstelle -

Hamburger Str. 17c 22946 Trittau Tel.: 04154/82828

Südstormarner Vereinigung für Sozialarbeit e.V. Beratungsstelle Südstormarn

- Außenstelle -

Möllner Landstr. 53 21509 Glinde Tel.: 040/7102469

Frauen helfen Frauen Stormarn e.V

Bahnhofstraße 12 23843 Bad Oldesloe

Tel.: 04531/86772

pro familia

Mühlenstraße 22 23843 Bad Oldesloe

Tel.: 04531/67323

pro familia

Große Straße 28 - 30 22926 Ahrensburg Tel.: 04102/32966

pro familia

Rathausstr. 26 (im Rathaus) 22941 Bargteheide Tel.: 04102/32966 (über Beratungsstelle Ahrensburg)

Darüber hinaus gibt es im Kreis Stormarn auch noch Ärzte mit der Anerkennung zur Schwangerschaftskonfliktberatung (siehe unten)

3.2 Ärzte mit der Anerkennung zur Schwangerschaftskonfliktberatung (Stand: 31.07.2009)

Stadt Kiel

Dr. Gunter Behrend

Jaegerallee 14 24159 Kiel

Tel.: 0431/361808

Stadt Lübeck

Dr. Karlheinz de Buhr Dr. Ewa Gomola-Lembcke

Kronsforder Allee 14 23560 Lübeck Tel.: 0451/796439

Dr. Bernd Kolanczyk

Marlisstraße 101 23566 Lübeck Tel.: 0451/68066

Dr. Michael Holweg

Breite Straße 29 23552 Lübeck Tel.: 0451/75958

Kirsten Herrberger

Ratzeburger Allee 111 - 125 23562 Lübeck Tel.: 0451/5041144

Dr. Gerhard Caesar Karin Tomann

Marlistraße 112 23566 Lübeck Tel.: 0451/6112445

Kreis Dithmarschen

Dr. med. Ute Lang

Dorfstraße 24 25767 Bunsoh Tel.: 04835/553

Kreis Nordfriesland

Helmut Marczinkowski

Alte Schmiede 25938 Midlum/Föhr Tel.: 04681/4555

Dagmar Sowa

Osterweg 13 25899 Niebüll Tel.: 04661/6600

Kreis Ostholstein

Dr. Ralf Schiller

Lübecker Straße 16 23611 Bad Schwartau

Tel.: 0451/21251

Irina Lupp

Rathausgasse 2 23611 Bad Schwartau Tel.: 0451/278683

Kreis Pinneberg

Dr. Rüdiger Zech

Bahnhofstraße 52 22880 Wedel

Tel.: 04103/87888

Dr. Karl-Heinz Funk

Schröders Tannen 40 25436 Uetersen Tel.: 04122/2037

Dr. Petra Schleusner

Bahnhofstraße 9 22880 Wedel

Tel.: 04103/5759

Dorothea Beckershaus Renate Berge

Vormstegen 27-31 25336 Elmshorn Tel.: 04121/62044

Ulrike Heye

Hauptstraße 33-37 22869 Schenefeld Tel.: 040/83099334

Klaus Wogawa

Norderfalm 328 27498 Helgoland

Tel.: 04725/810018

Dr. Dietrich Muhlhardt

Von-Helms-Straße 10 25463 Tornesch

Tel.: 04122/51866

Dr. Arndt Lieken

Bahnhofstr. 41 22880 Wedel Tel.: 04103/7363

Kreis Plön

Holger Helbing

Dorfstraße 17a 24245 Kirchbarkau Tel.: 04302/1515

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Dr. Michael Severus Dr. Florian Seidel

Paradeplatz 8 24768 Rendsburg Tel.: 04331/21133

Wolfgang Müller-Wellensieck

Rendsburger Straße 18 24340 Eckernförde

Tel.: 04351/3336

Kreis Segeberg

Dr. Ingo Brauer

Kurhausstraße 58 23795 Bad Segeberg Tel.: 04551/95270

Hans G. Kellner

Goethestraße 2 24610 Trappenkamp Tel.: 04323/4420

Kreis Steinburg

Katharina Schwingel

Rathausstraße 2 25554 Wilster Tel.: 04823/9070

Dr. Axel Hummel Sigrid Hummel

An der Chaussee 28a 25348 Glückstadt Tel.: 04124/93530

Kreis Stormarn

Dr. Bernd Ingwersen

Barsbütteler Hof 2a 22885 Barsbüttel Tel.: 040/6703636

Dr. Jürgen Osterloh

Ahrensfelder Weg 1 22927 Großhansdorf Tel.: 04102/64644

Dr. Robert B. Hoene

Große Straße 14 22926 Ahrensburg Tel.: 04102/51048

Dr. Carsten Steinfatt

Am Alten Markt 12 22926 Ahrensburg Tel.: 04102/53110

Dr. Gundula Scherdin

Heiligengeiststraße 17 23843 Bad Oldesloe Tel.: 04531/4454

Dr. Michael Wagner

Bergstr. 1 23843 Bad Oldesloe Tel.: 04531/81005

Olga Litke

Raiffeisenpassage 15 23858 Reinfeld Tel.: 04533/79116

Die Ärzte, Kliniken und Einrichtungen, die einen Schwangerschaftsabbruch unter den Voraussetzungen des § 218a Abs. 1 bis 3 StGB vornehmen, sind den o.b. anerkannten Schwangerenund Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen bekannt und können dort erfragt werden.

3.3. Weitere Informationsangebote

Für Familien gibt es in Schleswig-Holstein eine Vielzahl von Hilfen und Beratungsangeboten. Diese Angebote werden insbesondere in folgenden Broschüren des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein benannt:

- Stark mit Kindern
- Lokale Bündnisse für Familie
- Elterngeld und Elternzeit Informationen zum Bundeselterngeldund Elternzeitgesetz
- Eltern ABC Gesundheitsleitfaden für Eltern von Säuglingen und Kleinkindern

Neben umfangreichen Informationen zu den einzelnen Themen werden auch die jeweiligen regionalen Kontaktdaten gegeben.

Die Broschüren können im Internet unter www.schleswig-holstein.de bestellt und herunter geladen werden. Die Bestellung ist auch über Telefon (0431/988-5593) bzw. E-Mail (Poststelle@SozMi.landsh.de) möglich.

4. Anhang: Gesetze

4.1 Auszug aus dem Strafgesetzbuch (StGB)

§ 218 StGB Schwangerschaftsabbruch

- (1) Wer eine Schwangerschaft abbricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Handlungen, deren Wirkung vor Abschluss der Einnistung des befruchteten Eies in der Gebärmutter eintritt, gelten nicht als Schwangerschaftsabbruch im Sinne dieses Gesetzes.
- (2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
- gegen den Willen der Schwangeren handelt oder
- leichtfertig die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung der Schwangeren verursacht.
- (3) Begeht die Schwangere die Tat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.
- (4) Der Versuch ist strafbar. Die Schwangere wird nicht wegen Versuchs bestraft.

§ 218 a StGB Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs

(1) Der Tatbestand des § 218 ist nicht verwirklicht, wenn

- die Schwangere den Schwangerschaftsabbruch verlangt und dem Arzt durch eine Bescheinigung nach § 219 Abs. 2 Satz 2 nachgewiesen hat, dass sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff hat beraten lassen.
- 2. der Schwangerschaftsabbruch von einem Arzt vorgenommen wird und
- seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind.
- (2) Der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommene Schwangerschaftsabbruch ist nicht rechtswidrig, wenn der Abbruch der Schwangerschaft unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse der Schwangeren nach ärztlicher Erkenntnis angezeigt ist, um eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren abzuwenden, und die Gefahr nicht auf eine andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann
- (3) Die Voraussetzungen des Absatzes 2 gelten bei einem Schwangerschaftsabbruch, der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommen wird, auch als erfüllt, wenn ärztlicher Erkenntnis an der Schwangeren eine rechts-

widrige Tat nach den §§ 176 bis 179 des Strafgesetzbuches begangen worden ist, dringende Gründe für die Annahme sprechen, dass die Schwangerschaft auf der Tat beruht, und seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind.

(4) Die Schwangere ist nicht nach § 218 strafbar, wenn der Schwangerschaftsabbruch nach Beratung (§ 219) von einem Arzt vorgenommen worden ist und seit der Empfängnis nicht mehr als zweiundzwanzig Wochen verstrichen sind. Das Gericht kann von Strafe nach § 218 absehen, wenn die Schwangere sich zur Zeit des Eingriffs in besonderer Bedrängnis befunden hat.

§ 218 b StGB Schwangerschaftsabbruch ohne ärztliche Feststellung, unrichtige ärztliche Feststellung

(1) Wer in den Fällen des § 218a Abs. 2 oder 3 eine Schwangerschaft abbricht, ohne dass ihm die schriftliche Feststellung eines Arztes, der nicht selbst den Schwangerschaftsabbruch vornimmt, darüber vorgelegen hat, ob die Voraussetzungen des § 218a Abs. 2 oder 3 gegeben sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 218 mit Strafe bedroht ist. Wer als Arzt wider besseres Wissen eine unrichtige Feststellung über die Voraussetzungen des § 218a Abs. 2 oder 3 zur Vorlage nach Satz 1 trifft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn

die Tat nicht in § 218 mit Strafe bedroht ist. Die Schwangere ist nicht nach Satz 1 oder 2 strafbar.

(2) Ein Arzt darf Feststellungen nach § 218a Abs. 2 oder 3 nicht treffen, wenn ihm die zuständige Stelle dies untersagt hat, weil er wegen einer rechtswidrigen Tat nach Absatz 1. den §§ 218. 219a oder 219b oder wegen einer anderen rechtswidrigen Tat, die er im Zusammenhang mit einem Schwangerschaftsabbruch begangen hat, rechtskräftig verurteilt worden ist. Die zuständige Stelle kann einem Arzt vorläufig untersagen, Feststellungen nach § 218a Abs. 2 und 3 zu treffen, wenn gegen ihn wegen des Verdachts einer der in Satz 1 bezeichneten rechtswidrigen Taten das Hauptverfahren eröffnet worden ist

§ 218 c StGB Ärztliche Pflichtverletzung bei einem Schwangerschaftsabbruch

- (1) Wer eine Schwangerschaft abbricht,
- ohne der Frau Gelegenheit gegeben zu haben, ihm die Gründe für ihr Verlangen nach Abbruch der Schwangerschaft darzulegen,
- ohne die Schwangere über die Bedeutung des Eingriffs, insbesondere über Ablauf, Folgen, Risiken, mögliche physische und psychische Auswirkungen ärztlich beraten zu haben,
- ohne sich zuvor in den Fällen des § 218a Abs. 1 und 3 auf Grund ärztlicher Untersuchung von der

- Dauer der Schwangerschaft überzeugt zu haben oder
- 4. obwohl er die Frau in einem Fall des § 218a Abs. 1 nach § 219 beraten hat.

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 218 mit Strafe bedroht ist.

(2) Die Schwangere ist nicht nach Absatz 1 strafbar.

§ 219 StGB Beratung der Schwangeren in einer Not- und Konfliktlage

(1) Die Beratung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens. Sie hat sich von dem Bemühen leiten zu lassen, die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und ihr Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen: sie soll ihr helfen, eine verantwortliche und gewissenhafte Entscheidung zu treffen. Dabei muss der Frau bewusst sein, dass das Ungeborene in jedem Stadium der Schwangerschaft auch ihr gegenüber ein eigenes Recht auf Leben hat und dass deshalb nach der Rechtsordnung ein Schwangerschaftsabbruch nur in Ausnahmesituationen in Betracht kommen kann. wenn der Frau durch das Austragen des Kindes eine Belastung erwächst, die so schwer und außergewöhnlich ist, dass sie die zumutbare Opfergrenze übersteigt. Die Beratung soll durch Rat und Hilfe dazu beitragen, die in Zusammenhang mit der Schwangerschaft bestehende Konfliktlage zu bewältigen und einer Notlage abzuhelfen. Das Nähere regelt das Schwangerschaftskonfliktgesetz.

(2) Die Beratung hat nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz durch eine anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle zu erfolgen. Die Beratungsstelle hat der Schwangeren nach Abschluss der Beratung hierüber eine mit dem Datum des letzten Beratungsgesprächs und dem Namen der Schwangeren versehene Bescheinigung nach Maßgabe des Schwangerschaftskonfliktgesetzes auszustellen. Der Arzt, der den Abbruch der Schwangerschaft vornimmt, ist als Berater ausgeschlossen.

4.2 Auszug aus dem Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG)

§ 5 SchKG Inhalt der Schwangerschaftskonfliktberatung

(1) Die nach § 219 des Strafgesetzbuches notwendige Beratung ist ergebnisoffen zu führen. Sie geht von der Verantwortung der Frau aus. Die Beratung soll ermutigen und Verständnis wecken, nicht belehren oder bevormunden. Die Schwangerschaftskonfliktberatung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens.

(2) Die Beratung umfasst:

 das Eintreten in eine Konfliktberatung; dazu wird erwartet, dass die schwangere Frau der sie beratenden Person die Gründe mitteilt, derentwegen sie einen Abbruch

- der Schwangerschaft erwägt; der Beratungscharakter schließt aus, dass die Gesprächs und Mitwirkungsbereitschaft der schwangeren Frau erzwungen wird;
- jede nach Sachlage erforderliche medizinische, soziale und juristische Information, die Darlegung der Rechtsansprüche von Mutter und Kind und der möglichen praktischen Hilfen, insbesondere solcher, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern:
- das Angebot, die schwangere Frau bei der Geltendmachung von Ansprüchen, bei der Wohnungssuche, bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das Kind und bei der Fortsetzung ihrer Ausbildung zu unterstützen, sowie das Angebot einer Nachbetreuung.

Die Beratung unterrichtet auf Wunsch der Schwangeren auch über Möglichkeiten, ungewollte Schwangerschaften zu vermeiden.

§ 6 SchKG Durchführung der Schwangerschaftskonfliktberatung

- (1) Eine ratsuchende Schwangere ist unverzüglich zu beraten.
- (2) Die Schwangere kann auf ihren Wunsch gegenüber der sie beratenden Person anonym bleiben.
- (3) Soweit erforderlich, sind zur Beratung im Einvernehmen mit der Schwangeren

- andere, insbesondere ärztlich, fachärztlich, psychologisch, sozialpädagogisch, sozialarbeiterisch oder juristisch ausgebildete Fachkräfte,
- Fachkräfte mit besonderer Erfahrung in der Frühförderung behinderter Kinder und
- andere Personen, insbesondere der Erzeuger sowie nahe Angehörige,

hinzuzuziehen.

(4) Die Beratung ist für die Schwangere und die nach Absatz 3 Nr. 3 hinzugezogenen Personen unentgeltlich.

§ 7 SchKG Beratungsbescheinigung

- (1) Die Beratungsstelle hat nach Abschluss der Beratung der Schwangeren eine mit Namen und Datum versehene Bescheinigung darüber auszustellen, dass eine Beratung nach den §§ 5 und 6 stattgefunden hat.
- (2) Hält die beratende Person nach dem Beratungsgespräch eine Fortsetzung dieses Gesprächs für notwendig, soll diese unverzüglich erfolgen.
- (3) Die Ausstellung einer Beratungsbescheinigung darf nicht verweigert werden, wenn durch eine Fortsetzung des Beratungsgesprächs die Beachtung der in § 218a Abs. 1 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Fristen unmöglich werden könnte.

§ 8 SchKG Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

Für die Beratung nach den §§ 5 und 6 haben die Länder ein ausreichendes plurales Angebot wohnortnaher Beratungsstellen sicherzustellen. Diese Beratungsstellen bedürfen besonderer staatlicher Anerkennung nach § 9. Als Beratungsstellen können auch Einrichtungen freier Träger und Ärzte anerkannt werden.

§ 9 SchKG Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

Eine Beratungsstelle darf nur anerkannt werden, wenn sie die Gewähr für eine fachgerechte Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 5 bietet und zur Durchführung der Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 6 in der Lage ist, insbesondere

- über hinreichend persönlich und fachlich qualifiziertes und der Zahl nach ausreichendes Personal verfügt,
- sicherstellt, dass zur Durchführung der Beratung erforderlichenfalls kurzfristig eine ärztlich, fachärztlich, psychologisch, sozialpädagogisch, sozialarbeiterisch oder juristisch ausgebildete Fachkraft hinzugezogen werden kann,
- mit allen Stellen zusammenarbeitet, die öffentliche und private Hilfen für Mutter und Kind gewähren, und
- 4. mit keiner Einrichtung, in der Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden, derart

organisatorisch oder durch wirtschaftliche Interessen verbunden ist, dass hiernach ein materielles Interesse der Beratungseinrichtung an der Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen nicht auszuschließen ist.

§ 10 SchKG Berichtspflicht und Überprüfung der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

- (1) Die Beratungsstellen sind verpflichtet, die ihrer Beratungstätigkeit zugrunde liegenden Maßstäbe und die dabei gesammelten Erfahrungen jährlich in einem schriftlichen Bericht niederzulegen.
- (2) Als Grundlage für den schriftlichen Bericht nach Absatz 1 hat die beratende Person über jedes Beratungsgespräch eine Aufzeichnung zu fertigen. Diese darf keine Rückschlüsse auf die Identität der Schwangeren und der zum Beratungsgespräch hinzugezogenen weiteren Personen ermöglichen. Sie hält den wesentlichen Inhalt der Beratung und angebotene Hilfsmaßnahmen fest.
- (3) Die zuständige Behörde hat mindestens im Abstand von drei Jahren zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung nach § 9 noch vorliegen. Sie kann sich zu diesem Zweck die Berichte nach Absatz 1 vorlegen lassen und Einsicht in die nach Absatz 2 anzufertigenden Aufzeichnungen nehmen. Liegt eine der Voraussetzungen des § 9 nicht mehr vor, ist die Anerkennung zu widerrufen.

Persönliche Notizen und Termine					

Persönliche Notizen und Termine				

Persönliche Notizen und Termine					